

Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt

An Frau  
Bundesminister Mag. Dr. Maria Theresia Fekter  
BM für Finanzen (BMF)

Hintere Zollamtsstraße 2b  
A-1030 Wien

Wien, 10. Juli 2012

**Betreff:** Anfrage zu geplanten EU-widrigen Erschwernissen in der elektronischen Rechnung

Sehr geehrte Frau Bundesminister Doktor Fekter!

Wie wir feststellen mussten plant das BMF im Zusammenhang mit den Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften auch Änderungen in der Anerkennung elektronischer Rechnungen.

Die in der geplanten Verordnung "*mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden*" vorgesehene Verpflichtung zur "qualifizierten Signatur" (§ 1 Z 1 neu) wäre eine völlige Abkehr von der bisherigen Praxis der Verpflichtung eine "fortgeschrittene Signatur" zu verwenden (§ 1 Z 1 bisher).

"Qualifizierte Signaturen" haben nur einen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich, nämlich dort, wo die persönliche Unterschriftserfordernis auf Papierdokumenten elektronisch dargestellt werden soll. Dies ist bei Papierrechnungen jedoch nicht der Fall. Diese benötigen keine persönliche Unterschrift, eine elektronische würden sie in Zukunft benötigen!

Davon abgesehen, darf ich darauf hinweisen, dass es praktisch keine Rechnungslegungs- und Buchhaltungsprogramme gibt, die tatsächlich qualifizierte Signaturen anbieten. Laut Information der für qualifizierte Signaturen zuständigen Aufsichtsbehörde RTR wird kein einziges Rechnungslegungsprogramm mit sicherer Signatur empfohlen (siehe <http://www.signatur.rtr.at/de/providers/products.html>).

Gestatten Sie mir einige Anmerkungen zur elektronischen Rechnungslegung. eBilling hat in Österreich eine zwar leise, doch umso wirkungsvolle Erfolgsgeschichte. Nach zähen Anfängen 2004/05 bieten nunmehr rund 20.000 Unternehmen elektronische Rechnungen an. Darunter befinden sich praktisch alle großen Energielieferanten, Telekom- und

Internetfirmen, praktisch alle Onlinedienste und alle Firmen, die Dauerverträge haben. Weit über 100 Millionen Rechnungen werden jährlich österreichweit elektronisch ausgestellt.

Alle diese Unternehmen verwenden derzeit "fortgeschrittene Signaturen" zur Sicherung der "Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts", in keinem einzigen Fall kam es zu Problemen bei der Anwendung der fortgeschrittenen Signatur. Auch die österreichische Softwareindustrie profitiert mit dutzenden maßgeschneiderten Lösungen von dieser Entwicklung.

eBilling bringt - neben den Portoersparnissen - zahlreiche Vorteile für Rechnungsleger und -empfänger. Rechnungslegung, -prüfung, -verwaltung lassen sich effizienter gestalten und weitgehend automatisieren.

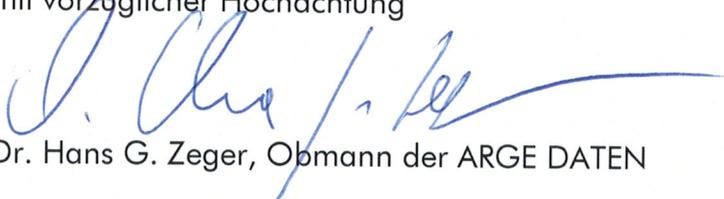
Mit der geplanten Verordnung wären alle diese Lösungen mit einem Schlag rechtswidrig und wertlos. Auch für Behörden und Körperschaften würde der Verordnungsentwurf erhebliche Nachteile bringen. Die bisherige gemäß E-Government-Gesetz verwendete Amtssignatur, die ebenfalls fortgeschrittene Signaturen erlaubt und zur Rechnungslegung in vielen Gemeinden verwendet wird, würde nicht mehr einsetzbar sein. Alle diese Gemeinden müssten für die elektronischen Rechnungen neue, zusätzliche Signatursysteme installieren.

Ich kann leider nicht nachvollziehen, was die Beweggründe des BMF zu diesem wirtschaftsfeindlichen, die Verbreitung der elektronischen Rechnung behindernden und sogar EU-widrigen Verordnungsentwurf waren.

Im Namen unserer Mitglieder ersuche ich Sie uns folgende Fragen zu beantworten:

- a) Warum sind Sie der Ansicht, dass der Verordnungsentwurf EU-konform ist und tatsächlich die Gleichstellung von Papierrechnung und elektronischer Rechnung sichert?
- b) Was sind die Beweggründe die bisher zulässige Verwendung der fortgeschrittenen Signatur zu streichen?
- c) Ist die "fortgeschrittene Signatur" ein zulässiges Verfahren zur Sicherung der "Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts einer elektronischen Rechnung" im Sinne eines "innerbetrieblichen Steuerverfahrens" (§ 1 Z 3 des Verordnungsentwurfs)?

Ihre geschätzte Antwort erwartend verbleibe ich  
mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Hans G. Zeger, Obmann der ARGE DATEN

Anlage: Stellungnahme zum Verordnungsentwurf